

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit dem Unterrichtsfach

Politik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.09.2017

(Prüfungsordnungsversion 2014)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen	8
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufspläne
 - 2.1. Studienverlaufsplan (Studienbeginn zum Wintersemester)
 - 2.2. Studienverlaufsplan (Studienbeginn zum Sommersemester)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 20.12.2011 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Politik an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.
- (5) Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelemente 3 und 4 gemäß § 3 ÜPO M. Ed.) ist im Unterrichtsfach Politik in das Modul „Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)“ integriert. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Modultitel	CP
Politikwissenschaften	
Einführung in die Politikwissenschaft [Einführung in die politische Wissenschaft]	6
Politische Theorie und Ideengeschichte [Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte]	5
Politische Systemlehre und Comparative Politics [Grundlagen der politischen Systemlehre und Comparative Politics]	8
Internationale Beziehungen [Grundlagen der Internationalen Beziehungen]	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft [Vertiefungsmodul]	8
Grundmodul Politikdidaktik [Fachdidaktik Politik]	5
Soziologie	
Einführung in die Soziologie [Grundlagen der Soziologie]	8
Methoden der empirischen Sozialforschung [Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik]	10

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Politik der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 5 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 5 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 8 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Politik enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 5 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 11 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 11 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
 1. Im Rahmen eines **Essays** wird ein Thema in einer losen Gliederung bearbeitet und geht es in erhöhtem Maße um die eigene Stellungnahme. Der Umfang eines Essays beträgt mindestens 3 und höchstens 20 Seiten.
 2. **Schriftliche Hausaufgaben**. Der Umfang von schriftlichen Hausaufgaben beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (6) Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten.
- (7) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: Der Praktikumsbericht enthält sowohl die Beschreibung der Einrichtung, die Darstellung der konkreten Tätigkeit sowie eine didaktische und methodische Reflexion dieser Tätigkeit. Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt mindestens 15 und höchstens 20 Seiten.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Politik ist das Modul „Fachdidaktik“. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 14 ÜPO M. Ed.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 18 ÜPO M. Ed.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 19 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Eine Orientierungsabmeldung ist bis drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 21 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 22 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 26 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Politik vom 10.09.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Unterrichtsfach Politik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH eingeschrieben haben.
- (4) Ab dem Wintersemester 2017/2018 wird die Modulbeschreibung des folgenden Moduls durch die entsprechende Fassung im Modulkatalog ersetzt:
 - Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [3: Politische Wissenschaft]

Für Studierende, die das nunmehr geänderte Modul vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, finden zu den bisherigen Bedingungen noch drei Prüfungstermine statt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das neue Modul gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.09.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog

Politik (Master of Education)

Politik (Master of Education) [MEdBKPol/14]	11
Aufbaumodul Politikdidaktik [1: Fachdidaktik] [MEdBKPol-101/14]	11
Technik, Gender und Gesellschaft [2: Soziologie] [MEdBKPol-201/14]	12
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [3: Politische Wissenschaft] [MEdBKPol-202/14]	12
Technologie- und Innovationsgeschichte [4: Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)] [MEdBKPol-203/14]	13
Masterarbeit Politik [5: Masterarbeit] [MEdBKPol-204/14]	13

Prüfungsordnungsbeschreibung: Politik (Master of Education) [MEdBKPol/14]

Titel	Politik (Master of Education)
Kurzbezeichnung	MEdBKPol/14

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulinhalt können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblast.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Modul: Aufbaumodul Politikdidaktik [1: Fachdidaktik] [MEdBKPol-101/14]

MODUL TITEL: Aufbaumodul Politikdidaktik [1: Fachdidaktik]					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorbereitungsseminar Schulpraxis und Studientag [MEdBKPol-101.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		1	0	2
Begleitseminar Schulpraxis (inklusive Anwesenheit in der Schule zur Durchführung des Studien/Unterrichtsprojektes) [MEdBKPol-101.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2
Modulprüfung: Praktikumsbericht (15 bis 20 Seiten) [MEdBKPol-101.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	10	0
Freiwilliges Zusatzangebot [MEdBKPol-101.f/14]	Freiwillige Leistung		1	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Grundlagenkenntnisse Fachdidaktik Politik im Umfang von 5 Credit Points. Entwicklung eines Studienprojektes Teilnahme am Vorbereitungsseminar Teilnahme am Begleitseminar Die Art und Weise, wie die aktive Teilnahme nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. Die regelmäßige Anwesenheit in den Seminaren ist verpflichtend und erforderlich für die Zulassung zur Modulprüfung.			Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung kann diese ohne Wiederholung des Praxissemesters in Form einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) wiederholt werden.		

Modul: Technik, Gender und Gesellschaft [2: Soziologie] [MEdBKPol-201/14]

MODUL TITEL: Technik, Gender und Gesellschaft [2: Soziologie]						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	8	Sprache	deutsch	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS	
Seminar nach Wahl aus dem Bereich Technik und Gesellschaft [MEdBKPol-201.a/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	0	2	
Seminar nach Wahl aus dem Bereich Technik und Gesellschaft [MEdBKPol-201.b/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	0	2	
Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausaufgaben oder Essays oder eine Kombination der aufgeführten Prüfungsformen [MEdBKPol-201.c/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	8	0	
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
für den Abschluss des Moduls: Teilnahme am Seminar 1 im Bereich Technik und Gesellschaft Teilnahme am Seminar 2 im Bereich Technik und Gesellschaft Die Art und Weise, wie die aktive Teilnahme nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben.			Die Modulprüfung findet in Form einer Hausarbeit (mindestens 8 und höchstens 20 Seiten) oder eines Referats (mindestens 10 bis max. 45 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 bis 60 Minuten) oder einer Klausurarbeit (mindestens 60 maximal 120 Minuten) oder schriftlicher Hausaufgaben oder Essays (jeweils mindestens 8 und höchstens 20 Seiten) oder aus einer Kombination der aufgeführten Prüfungsformen statt. Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung wahlweise zu Seminar 1 oder 2.			

Modul: Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [3: Politische Wissenschaft] [MEdBKPol-202/14]

MODUL TITEL: Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [3: Politische Wissenschaft]						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	8	Sprache	deutsch	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft, Seminar 1 [MEdBKPol-202.a/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	0	2	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft, Seminar 2 [MEdBKPol-202.b/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	0	2	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft, Modulprüfung: Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) zu einem der beiden Seminare [MEdBKPol-202.c/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	8	0	
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft, Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar [MEdBKPol-202.d/14]	Semestervariable pflichtleistung	Wahl-	3	0	0	
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Referat/Protokoll/Essay zu Seminar 1, wenn die Modulprüfung zu Seminar 2 angemeldet wird oder Referat/Protokoll/Essay zu Seminar 2, wenn die Modulprüfung zu Seminar 1 angemeldet wird.			Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Modulprüfung wahlweise zu Seminar 1 oder 2.			

Modul: Technologie- und Innovationsgeschichte [4: Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)] [MEdBKPol-203/14]

MODUL TITEL: Technologie- und Innovationsgeschichte [4: Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)]					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	2	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar [MEdBKPol-203.a/14]	Semestervariable Pflichtleistung	Wahl-	3	0	2
Modulprüfung: Essay (3 bis 5 Seiten) oder Referat (15 bis 30 Minuten) [MEdBKPol-203.b/14]	Semestervariable Pflichtleistung	Wahl-	3	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Die Art und Weise, wie die aktive Teilnahme nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben.			Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.		

Modul: Masterarbeit Politik [5: Masterarbeit] [MEdBKPol-204/14]

MODUL TITEL: Masterarbeit Politik [5: Masterarbeit]					
Fachsemester	4	Kreditpunkte	18	Sprache	deutsch oder englisch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit Politik (50 Seiten ohne Anhang, insgesamt max. 70 Seiten) [MEdBKPol-204.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	18	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.			Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.		

Anlage 2: Studienverlaufspläne**Anlage 2.1.: Studienverlaufsplän (Studienbeginn zum Wintersemester)**

Studienverlaufsplän	SWS	CP
1. Semester (WS) und 2. Semester (SoSe)		
Modul: Aufbaumodul Politikdidaktik [Fachdidaktik]	4	10
3. Semester (WS) und 4. Semester (SoSe)		
Modul: Technik, Gender und Gesellschaft [Soziologie] Teilnahme am Seminar 1 im Bereich Technik und Gesellschaft Teilnahme am Seminar 2 im Bereich Technik und Gesellschaft	4	8
Modul: Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [Politische Wissenschaft] 1. Seminar 2. Seminar	4	8
Modul: Technologie- und Innovationsgeschichte [Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)]	2	2
Modul: Masterarbeit Politik [Masterarbeit]		18
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften		28
Bildungswissenschaftliches Studium		27
DSSZ		6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters		13
Gesamt:		120

Anlage 2.2.: Studienverlaufsplan (Studienbeginn zum Sommersemester)

Studienverlaufsplan	SWS	CP
1. Semester (SoSe)		
Modul: Technik, Gender und Gesellschaft [Soziologie] Teilnahme am Seminar 1 im Bereich Technik und Gesellschaft Teilnahme am Seminar 2 im Bereich Technik und Gesellschaft	4	8
Modul: Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft [Politische Wissenschaft] 1. Seminar 2. Seminar	4	8
Modul: Technologie- und Innovationsgeschichte [Technologie- und Innovationsgeschichte (Faszination Technik)]	2	2
2. Semester (WS) und 3. Semester (SoSe)		
Modul: Aufbaumodul Politikdidaktik [Fachdidaktik]	4	10
4. Semester (WS)		
Modul: Masterarbeit Politik [Masterarbeit]		18
Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften		28
Bildungswissenschaftliches Studium		27
DSSZ		6
Schulpraktischer Teil des Praxissemesters		13
Gesamt:		120